

## Ergebnisbericht zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost

Das Joint Research Centre Institute for Prospective Technological Studies (JRC IPTS) der europäischen Kommission hat am 8. Januar 2014 seinen Abschlussbericht zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten veröffentlicht. Die Kommission wird basierend auf dem Bericht entscheiden, ob in 2014 das Verfahren über die Abfallende-Regelung tatsächlich auch eröffnet wird.

Die Arbeiten zur Entwicklung von Abfallende-Kriterien hatten bereits in 2007 begonnen. Es wurden eine technische Arbeitsgruppe gebildet, Hintergrundstudien beauftragt und Arbeitsdokumente publiziert.

In die Arbeiten waren Vertreter von Mitgliedsstaaten und von Fachorganisationen eingebunden, darunter auch Vertreter des European Compost Network (ECN) und der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK).



Wesentlicher Bestandteil der Empfehlungen zu einer Abfallende-Regelung ist die klare Definition des Anwendungsbereichs. Dieser sieht vor, dass ausschließlich getrennt gesammelte Bioabfälle, definiert nach ihrem Herkunftsbereich (Haushalt, Park und Garten, Kantinen und Restaurants, Lebensmittelproduktion, Gartenbau, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft), als Ausgangsstoffe für Kompost und für Gärprodukte infrage kommen.

Damit sind Stoffe, die aus Restabfall gewonnen werden sowie Klärschlämme als Ausgangsstoffe ausgeschlossen. Dies wird von Seiten des ECN und der BGK begrüßt.

### Kriterien zum Abfallende

Die Kriterien zum Abfallende beziehen sich auf insgesamt 5 unterschiedliche Bereiche, auf die nachfolgend kurz eingegangen wird.

### 1. Ausgangsstoffe

- Biologisch abbaubare Abfälle aus der getrennten Sammlung
- Biologisch abbaubare Abfälle aus der Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei
- Biologisch abbaubare Abfälle aus der Landwirtschaft (v.a. Wirtschaftsdünger)

### 2. Behandlungsprozess

- Anforderungen an die Temperatureinwirkung im gesamten Material über bestimmte Zeiträume. Für Stoffe, die der ABP-Regulation unterliegen, gelten die dort genannten Anforderungen

### 3. Produktqualität

- Organische Substanz min. 15 % i.d. TM
- Stabilitätskriterien: Kompost Rottegrade III bis V, Gärprodukte max. 1.500 mg/l org. Säuren. Für Kompost und Gärprodukte alternativ: Messung der Atmungsaktivität
- Hygiene: keine Salmonellen (in 25 g/FM), E.Coli < 1.000 KBE/g FM
- Schadstoffgehalte max.: Pb 120, Cd 1,5, Cr 100, Cu 200, Ni 50, Hg 1, Zn 600 mg/kg TM. PAK16 6 mg/kg TM.

#### 4. Warendeklaration

- Anwendungszweck und Nutzen
- Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen und sonstigen Eigenschaften
- Name und Adresse des Erzeugers, Chargennummer sowie Beleg, dass das Erzeugnis einer unabhängigen Qualitätssicherung unterliegt.

#### 5. Qualitätssicherung

- Externe Qualitätssicherung (nach dem Vorbild von ECN-QAS), deren Anforderungen an die Organisation und an die materiellen Inhalte von der Kommission oder dem jeweiligen Mitgliedsstaat anerkannt sind (in Deutschland z.B. Qualitätssicherungssysteme nach der BioAbfV oder nach § 12 KrWG).

Im Fall von Gemischen gelten die Anforderungen für die eingesetzten Komposte und Gärprodukte. Soweit Komposte oder Gärprodukte innerhalb von 18 Monaten keiner Verwertung zugeführt werden, fallen sie in den Abfallstatus zurück.

#### Weitere Information

ECN hat in einem 6-seitigen [Infopapier Nr. 01-2014](#) eine Übersicht über die Entstehung und Inhalte des Abschlussberichtes zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten zusammengestellt.

Der [Bericht des JRC IPTS](#) mit dem Titel „End-of-waste criteria for biodegradable waste subjected to biological treatment (compost & digestate): Technical proposals“ kann von der Internetseite des JRC IPTS heruntergeladen werden.

Quelle: H&K aktuell 1\_2/2014, Seite 7 Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)